

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der AfD

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes - Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer

A. Problem und Regelungsbedarf

Seit dem Jahr 2000 hat sich die Anzahl ausländischer Studenten an den staatlichen Hochschulen in Thüringen mehr als verfünffacht. Durch den zeitgleichen Rückgang heimischer Studentenzahlen ist ihr Anteil an der Studentenschaft auf über 18 Prozent angestiegen. An einzelnen Hochschulen sind fast die Hälfte der Studenten ausländischer Herkunft. Diese Entwicklung wird durch die Landesregierung aktiv befördert. So ist die „Internationalisierung“ der Studentenschaft ein explizites Ziel in der laufenden und in der geplanten Rahmenvereinbarung sowie in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen des Landes.

Hierfür nimmt die Landesregierung signifikante Kosten in Kauf. Besonders die Ausbildung von Studenten aus Staaten, die nicht Teil der Europäischen Union sind (Bildungsausländer), verursacht deutlich höhere Kosten als die Ausbildung heimischer Studenten. Bildungsausländer benötigen nicht nur besondere Unterstützungsleistungen der Hochschulen, sie präferieren auch tendenziell kostenintensivere Studiengänge. Bereits im Jahr 2015 betragen die durchschnittlichen Investitionen für einen ausländischen Studenten (134 200 Euro) deutschlandweit fast dreimal so viel wie für einen heimischen Studenten (45 500 Euro). Auch aus diesem Grund sind die Landeszuschüsse für die Hochschulen von rund 360 Millionen Euro im Jahr 2012 auf über 600 Millionen Euro im Jahr 2026 angestiegen.

Die derart finanzierte „Internationalisierungsstrategie“ der Landesregierung entfaltet dabei kaum positive Wirkung für den Freistaat. Denn nach Angaben des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft brechen etwa 41 Prozent der ausländischen Studenten in Deutschland ihr Studium ab. Von denen, die ihr Studium erfolgreich zu Ende bringen, verbleiben wiederum nur etwa 44 Prozent in Deutschland, wie der Deutsche Akademische Auslandsdienst e.V. festgestellt hat. Während heimische Studenten die Kosten ihrer Ausbildung durch Steuereinnahmen, Konsum und Wirtschaftsaktivität kompensieren, entfällt diese Wirkung für den Großteil der ausländischen Studenten in Deutschland.

B. Lösung

Bildungsausländer werden durch Studiengebühren an den Kosten ihres Studiums beteiligt. Per Verordnung kann ein Erlass der Gebühren

bei Verbleib der Studenten in Deutschland nach Abschluss des Studiums geregelt werden.

C. Alternativen

Eine Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage stellt eine zunehmende finanzielle Belastung der Steuerzahler in Thüringen dar, ohne dass erkennbare nachhaltige positive Effekte für den Freistaat erzielt würden.

D. Kosten

Da die Verwaltung von Studiengebühren für Bildungsausländer von bestehenden Strukturen zur Verwaltung sogenannter „Langzeitstudiengebühren“ erfolgen kann, entstehen keine Mehrkosten. Den Hochschulen entstehen Mehreinnahmen im zweistelligen Millionenbereich.

**Zweites Gesetz
zur Änderung des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes
– Einführung von Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Gebührenerhebung“

2. Nach § 5 werden folgende neue §§ 6 bis 9 eingefügt:

„§ 6

Gebührenpflicht für ausländische Studenten

(1) Die Hochschulen erheben von Studenten, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben und weder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes noch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind (ausländische Studenten), Gebühren für jedes Semester eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengangs. Ausgenommen von der Erhebung nach Satz 1 sind ausländische Studenten mit einem gefestigten Inlandsbezug.

(2) Die Studiengebühr für ausländische Studenten beträgt pro Semester zwischen 1 500 und 5 000 Euro. Über die genaue Höhe der Studiengebühr entscheiden die Hochschulen einzeln für jedes Studienangebot.

(3) Die Studiengebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist die bereits bezahlte Gebühr zu erstatten.

(4) Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten, und zwar an die Hochschule, bei welcher der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt.

§ 7

Befreiung und Ausnahmen von der Gebührenpflicht

(1) Ausländische Studenten, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene, die Abgabefreiheit garantieren, immatriku-

liert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 6 befreit. Im Rahmen einer Hochschulvereinbarung können die Hochschulen ausländische Studenten einer ausländischen Partnerhochschule, die in einem internationalen Kooperationsstudiengang immatrikuliert sind, von der Gebührenpflicht nach § 6 befreien, wenn der gemeinsame Studiengang verpflichtend Studienaufenthalte an der Partnerhochschule oder den Partnerhochschulen vorsieht und zu einem gemeinsamen Abschluss oder je einem Abschluss der beteiligten Hochschulen führt; die Gebührenfreiheit ist auf Gegenseitigkeit zu vereinbaren. Im Übrigen sind ausländische Studenten, die im Rahmen von Hochschulvereinbarungen immatrikuliert sind, nur dann befreit, wenn sie im Rahmen eines Austauschabkommens mit der Partnerhochschule für in der Regel zwei Semester und ohne die Absicht, einen Hochschulgrad in Thüringen zu erwerben, an die Hochschule kommen und die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vereinbart wurde. Bei einem Überschreiten der vorgesehenen Semesteranzahl fallen die Studiengebühren ab dem dann aktuellen Semester an.

(2) Die Gebührenpflicht nach § 6 besteht nicht für Zeiten einer Beurlaubung, Semestern, in denen das Praktische Jahr der Approbationsordnung für Ärzte absolviert wird, oder während anderer praktischer Studiensemester.

(3) Die Hochschulen können in einer Satzung für ausländische Studenten, die sie für besonders begabt erachten, eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Studiengebühr vorsehen. Diese Befreiungsmöglichkeiten sind begrenzt auf maximal zehn Prozent der ausländischen Studenten der Hochschule. Das Nähere zu Voraussetzungen und Umfang der Befreiung sowie zum Verfahren zur Feststellung der besonderen Begabung regelt die Satzung, in der auch soziale Kriterien zu regeln sind. Bei diesen Kriterien sind auch Studenten zu berücksichtigen, deren Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sich erheblich studienerschwerend auswirkt.

§ 8

Stundung und Erlass der Gebühren

(1) Geraten ausländische Studenten unverschuldet in eine Notlage, werden Opfer eines Verbrechens oder Unfalls, woraus eine längere Erkrankung oder Verhinderung entsteht, aufgrund derer sie die Gebühren nicht bezahlen können, kann die Hochschule die Gebühren ganz oder teilweise stunden.

(2) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Studiengebühren nach § 6 für ausländische Studenten vorzusehen, die nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums dauerhaft in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben und einer sozialversicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung nachgehen.

§ 9
Auskunftspflicht

Bewerber um einen Studienplatz sowie Studenten sind verpflichtet, Erklärungen und Informationen zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 6 abzugeben. Auf Verlangen der Hochschule sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Die Hochschulen sind berechtigt, die in diesem Zusammenhang für diese Zwecke erhobenen Daten zu verarbeiten."

3. Die bisherigen §§ 6 bis 16 werden die §§ 10 bis 20.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu den Nummern 1 und 2

Hier werden der Zweck des Gesetzes, der Anwendungsbereich und die Gebührenhöhe festgelegt. Es wird festgelegt, dass Ausländer mit einem gefestigten Inlandsbezug nicht unter den Anwendungsbereich fallen.

Eine Diskriminierung von Ausländern liegt nicht vor, weil die Studiengebühren weder außerordentlich hoch sind noch die Verhältnismäßigkeit verletzt würde. Es findet ein Ausgleich statt zwischen der Kostenbeteiligung von ausländischen Studenten (externe Nutzer) und dem Erhalt des Hochschulwesens (durch inländische Steuerzahler). Ein Ausschluss vom Studium liegt dadurch nicht vor. Hier wird dem Beispiel vieler EU-Mitgliedsstaaten und des Landes Baden-Württemberg gefolgt, um die Ausgaben und Einnahmen der Hochschulen in Thüringen sowie die Belastung des Steuerzahlers in ein angemessenes Verhältnis zu bringen.

In § 7 wird der Vertrauensschutz der aktuell immatrikulierten Studenten sichergestellt. Ferner wird geregelt, dass es aufgrund von konkreten Verträgen zwischen Hochschulen und Staaten konkrete Abweichungen vom Gesetz geben kann. Bei praktischen Studiensemestern liegt keine weitere Nutzung der Hochschule und Lehre vor, weshalb von einer Gebührenzahlung abzusehen ist.

Darüber hinaus soll eine Förderung über Stipendien beziehungsweise durch Gebührenerlass möglich sein. Hier gilt es zum einen, begabte potenzielle Fachkräfte zu fördern und zum anderen soziale Aspekte zu berücksichtigen.

In § 8 werden besondere Ausnahmesituationen und unvorhergesehene oder nicht erwartbare Härtefälle berücksichtigt. Zuständig für die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen ist die aufnehmende Hochschule. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, einen Erlass der Studiengebühren für Studenten, die nach erfolgreichem Abschluss in Deutschland verbleiben und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, per Rechtsverordnung zu regeln.

In § 9 werden die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Gebührenerhebung der Hochschulen berücksichtigt.

Zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.

Für die Fraktion:

Muhsal